OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400373/6/FP

Datum:
Linz, 18. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A T, geb. x, H x, x E, vertreten durch Mag. A S, Rechtsanwältin (A B L S Rechtsanwälte OG), gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18. April 2019, GZ: 0047220/2018, wegen Übertretung des BStMG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Punkt I des Spruchs um folgenden Passus ergänzt wird: „Die zum Zeitpunkt der Benützung der Autobahn am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette war aufgrund einer Beschädigung ungültig.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 200 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, am 22. Mai 2018 um 13:51 Uhr einen PKW auf der Autobahn A1 bei km x gelenkt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
In der Begründung legte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass die am Fahrzeug angebrachte Vignette durch unsachgemäße Handhabung „zerstört“ worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass am Fahrzeug eine gültige Vignette angebracht gewesen sei, die jedoch eine nicht durch den Bf oder andere in seine Sphäre liegende Personen verursachte Beschädigung aufgewiesen hatte. Es habe sich vielmehr um eine infolge des Materials, in der Eigenart der Vignette liegende bereits anfänglich vorliegende Beschädigung, die er nicht zu verantworten habe, und welche ihm auch nicht aufgefallen ist, gehandelt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11. Februar 2020, zu welcher der Bf, seine Vertreterin, die Ehefrau des Bf als Zeugin, sowie ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat seinen PKW mit dem Kennzeichen x am 22. Mai 2018 um 13:51 Uhr auf der Autobahn A1, Abschnitt A S – Knoten L bei km x gelenkt. Auf der Windschutzscheibe war eine Jahresvignette für das Jahr 2018 aufgeklebt, die eine Beschädigung dergestalt aufwies, dass ein Teil der Sicherheitsmerkmale (die Zahl 18 und der stilisierte Bundesadler) ausgelöst waren und fehlten und sich Teile des von der Außenseite der Schutzfolie der Vignette (Allonge) stammenden X, welches den Aufdruck „Folie abziehen, Vignette vollständig aufkleben – sonst ungültig“ trägt, auf der klebenden Seite der Vignette befanden.
Dieser Umstand war deutlich sichtbar und konnte dem Bf auffallen.

Vignetten (hier am Beispiel einer 10-Tages-Vignette aus dem Jahr 2015) sehen wie folgt aus und tragen die ersichtlichen Informationen:



Bei der Jahresvignette findet sich das X auf der linken Seite und der Buchstabe J auf der rechten. Sie verfügt über keinen weißen Rand sondern ist an der Abgrenzung zum formgebenden Trapez ausgeschnitten. [allgemein und gerichtsbekannter Umstand]

Bereits das zur Erlangung einer Ersatzvignette verwendete Formular trägt die Überschrift „Ersatzvignette wegen falscher Handhabung“.

In ihrem Schreiben vom 10. Juli 2018 teilte die ASFINAG dem Bf Folgendes mit:

„[...] Aus den eigegangen Unterlagen geht hervor, dass Sie die Vignette versehentlich beschädigt haben. Gemäß der derzeit gültigen Mautordnung ist ein Vignettenersatz im vorliegenden Fall nicht vorgesehen.
Aufgrund der hohen Vignettennominale, sowie der Tatsache, dass sie die Vignette nicht nutzen konnten, sehen wir in Ihrem Fall Handlungsbedarf. Deshalb senden wir Ihnen anbei auf dem einmaligen und außertourlichen Kulanzweg eine Ersatzvignette der Kategorie B 2018 zu.

Wir bitten um Beachtung, dass Kulanzlösungen dieser Art keine etwaigen bestehenden oder anstehenden Ersatzmautforderungen ersetzen.[...]“ [genanntes Schreiben]

Die Ersatzmaut wurde nicht bezahlt [Schreiben der ASFINAG vom 30. Jänner 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem durchgeführten Beweisverfahren und den in Klammern angegebenen Beweismitteln, insbesondere den im Akt erliegenden Lichtbildern, die zum größten Teil vom Bf selbst vorgelegt wurden, weiters jenen, die der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG entstammen. Obwohl letztere nicht besonders hoch aufgelöst sind, sieht man sogar auf diesen deutlich, dass die auf der Vignette befindliche Zahl 18, welche gerichtsbekannt auch ein Sicherheitsmerkmal bildet und einer der vier stilisierten Bundesadler, welche im Falle einer Wiederablösung erscheinen, beschädigt wurden bzw. als Sicherheitsmerkmal ausgelöst waren. Näheren Aufschluss ergeben die vom Bf selbst hergestellten Lichtbilder, welche er, um eine kostenlose Ersatzvignette zu bekommen, an die ASFINAG übermittelt hat.
Diese Lichtbilder zeigen deutlich, dass die schwarze Färbung der Zahl 8 fehlt und neben ihr – durch Ablösung der darüber liegenden Folienschicht - ein stilisierter Bundesadler zum Vorschein gekommen ist. Diese fehlenden Elemente der klebenden Seite der Vignette finden sich auf dem Kopf stehend auf der Folie, von der die Vignette abgezogen worden ist, und zwar auf deren Außenseite. Dieser Umstand ist deshalb augenscheinlich, als das gerichtsbekannt und naturgemäß auf der Außenseite der Schutzfolie angebrachte X mit der Aufschrift „Folie abziehen, Vignette vollständig aufkleben – sonst ungültig“ insbesondere im Kreuzungsbereich der beiden Schenkel, aber auch im unteren Teil des längeren Schenkels teilweise von der Schutzfolie abgelöst ist und diese Elemente sich wiederum auf der Klebeseite der Vignette finden und zwar im Bereich der Zahl 18 und im Bereich des Hologramms. Die Vignette wurde mit samt diesen von der Folie stammenden Teilen und ohne die ihr selbst fehlenden Teile an die Windschutzscheibe geklebt. Wie schon von der belangten Behörde erkannt und in ihrer Begründung mittels Grafik vorbildlich und nachvollziehbar dargestellt, ergibt sich auch für den Laien völlig unwiderlegbar, dass die Vignette, nachdem sie von der Folie abgelöst wurde – aus welchen Gründen auch immer – wieder mit der Folie und zwar deren Außenseite in Berührung kam. Letzteres ist deshalb augenscheinlich, weil das schwarze X gerichtsbekannt und anders nicht möglich auf der Außenseite der Schutzfolie aufgedruckt ist (das im Vignettenkleber enthaltene Lösungsmittel würde, wie es hier durch das verkehrte Wiederaufkleben auch geschehen ist, die Farbe des X sonst anlösen und würde dieses auf der Vignette verbleiben) und demnach nur durch Kleben der Vignette auf die Außenseite der Folie abgelöst werden und auf die Klebeseite der Vignette gelangen kann. Der beschriebene Vorgang ist aber auch deshalb augenscheinlich und

unwiderlegbar, als aufgrund der Anordnung der Fehler bzw. Beschädigungen auf der Vignette (von vorne: Teile des X, rechts daneben die beschädigte Zahl 8, rechts daneben das ausgelöste Sicherheitsmerkmal Bundesadler) und der Folie (exakt gleiche, aber auf dem Kopf stehende Anordnung) nur ein auf dem Kopf stehendes Wiederaufkleben auf der Außenseite der Folie denkbar ist. Hätte es sich um einen Produktionsfehler gehandelt - wären die Spuren also von selbst auf der Innenseite der Folie verblieben - könnten sie zunächst nicht auf dem Kopf stehen, und müssten sie dann naturgemäß gespiegelt sein. Die Reste der Zahl 8 und des Bundesadlers müssten im Übrigen auf der Innenseite der Folie und zwar ihrem unteren Teil zu finden sein und könnte das außen auf der Folie aufgedruckte X nicht auf der Klebeseite der Vignette vorhanden sein.
Es ist insofern augenscheinlich, dass die Vignette nach dem Abziehen von der Folie mit deren Außenseite in Verbindung kam und es beim neuerlichen Abziehen zum Verbleib von Rückständen des jeweils anderen Teils kam.

„Nach § 38 VwGVG iVm § 24 VStG iVm § 52 Abs. 1 AVG sind Sachverständige beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige ‚notwendig' ist (vgl. hiezu VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0474, mwN; weiters Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52 Rz 8 ff; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 § 52 AVG E 16 ff). Ein Sachverständigenbeweis ist demnach dann aufzunehmen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist oder wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde (des Verwaltungsgerichts) zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, dass kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird." (VwGH 27. Juni 2019, Ra 2019/15/0054)

Vorliegend bedarf es keines Sachverständigengutachtens, weil die allgemeine Lebenserfahrung zur Beurteilung ausreicht. Insbesondere sind vorliegend keine Kenntnisse in Bezug auf Materialkunde erforderlich, da sich die dargelegten Umstände bereits zwingend aus der Anordnung der Reste des jeweils anderen Teils ergibt. Insbesondere ist deshalb aber ein Gutachten eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet Verkehrswesen (gemeint KFZ-Technik) und auch anderer technischer Gebiete zur Beurteilung der zu klärenden Frage nicht erforderlich und konnte auf die Einholung eines Gutachtens insofern verzichtet werden.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzulegen sein wird, kommt es auf die Frage des Grundes für die Beschädigung der Vignette im Ergebnis aber nicht an.

Aufgrund der deutlichen sichtbaren Mängel der Vignette hätten diese dem Bf, der nach seinen Angaben in der Verhandlung eine Vignette nicht zum ersten Mal aufgeklebt hat, aber jedenfalls auffallen können. Die Auslösung der Sicherheitsmerkmale ist sogar auf den aus großer Entfernung und in nicht allzu guter Qualität aufgenommenen Lichtbildern der automatischen Vignettenkontrolle augenscheinlich und wäre bei einer Kontrolle vor dem Aufkleben auch aufgefallen.

Der Bf konnte in der Verhandlung selbst nicht ausschließen, dass er mit der Vignette an der Allonge angekommen ist und legte dar, dass er die Vignette nicht auf Fehler überprüft hat [TB-Protokoll S. 2].

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
Inhalt

Gemäß § 15 Abs 1 BStMG hat die Mautordnung zu enthalten:
1. allgemeine Bedingungen für die Benützung von Mautstrecken;
[...]
6. Bestimmungen über die Pflichten der Kraftfahrzeuglenker (§ 8 Abs. 2);
[...]
9. die Festlegung der Beschaffenheit der Klebevignette, Bestimmungen über ihre Anbringung am Fahrzeug und über das Mitführen an Stelle der Anbringung, Bestimmungen über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem sowie Informationen über die Gültigkeitsdauer der Vignetten (§ 11 Abs 1 bis 3); [...]

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

<u>Die hier wesentlichen Bestimmungen des Teils A I der Mautordnung Version 52 lauten:</u>

„1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab)

ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit“ sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt). Darüber hinaus hat jeder Kraftfahrzeuglenker gemäß § 102 Abs 2 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs dauerhaft und vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist.

Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht.

1.9 MAUTPRELLEREI

1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen
dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft. [...]

2.2 KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punktes 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe

Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.

Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.“

[Hervorhebungen nicht im Original]

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird das mautpflichtige Bundesstraßennetz ohne oder mit einer ungültigen Vignette benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Nach den Feststellungen war die am Fahrzeug des Bf angebrachte Vignette beschädigt. Ihre Sicherheitsmerkmale waren teilweise ausgelöst, was nach der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit der Mautordnung eine Ungültigkeit der Vignette bewirkt, was wiederum – bei Benützung des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes – zu einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut führt.

Demnach erfüllte der Bf den objektiven Tatbestands des § 20 BStMG nicht dadurch, dass er, oder wer auch immer die Vignette bei der Anbringung beschädigte oder diese beschädigte Vignette am Fahrzeug anbrachte, sondern, dass er das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzte, obwohl an seinem Fahrzeug eine (offenkundig) beschädigte und damit ungültige Vignette angebracht war.
Der Bf hat also den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG erfüllt, weil er die Autobahn befuhr, obwohl an seinem Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht war und er deshalb die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat.

Der Bf war im Übrigen schon im objektiven Sinne fahrlässig, weil jedem mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen in der Situation des Bf, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, aufgefallen wäre, dass die vorliegende Vignette beschädigt war, wich ihr Erscheinungsbild aufgrund fehlender schwarzer Färbung der Zahl 8 und dem zusätzlichen Vorhandensein von Fragmenten des schwarzen von der Folie stammenden X doch deutlich vom Erscheinungsbild anderer - gültiger – Vignetten ab.

Punkt 1.7. des Teiles A I der Mautordnung sah diesbezüglich ausdrücklich vor, dass der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette, hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit“ sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit vorzunehmen hat.

Dieser Verpflichtung ist der Bf nicht nachgekommen.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass es nicht darauf ankommt, ob die Vignette durch Handhabungsfehler des Bf oder von Personen in seiner Sphäre beschädigt worden ist oder diese bereits vor dem Erwerb durch den Bf – etwa durch einen Produktionsfehler - beschädigt war. Selbst wenn der vom Bf vermutete, aufgrund der Darstellungen in der Beweiswürdigung aber ausgeschlossene Herstellungsfehler vorgelegen wäre, wäre es ihm nicht erlaubt gewesen mit einer solchen Vignette das höherrangige Bundesstraßennetz zu befahren, weil auch diesfalls eine beschädigte Vignette im Sinne des Punktes 2.2.1 des Teils A I der Mautordnung vorgelegen wäre, mit der eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut nicht hätte stattfinden können. Auch diesfalls hätte der Bf vom Befahren der Autobahn absehen müssen und hätte er gemäß Punkt 2.3. des Teils A I der Mautordnung Anspruch auf eine Ersatzvignette gehabt.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG daher erfüllt.

Dass die Ehefrau des Bf die gegenüber ihr gemachten Aussagen einer Mitarbeiterin der ASFINAG so interpretiert hat, dass keine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung erfolgen werde, vermag an der Strafbarkeit der Tat des Bf iS obiger Darstellungen nichts zu ändern. Die ASFINAG ist zu derlei Zusagen mangels Zuständigkeit für die Abführung des Strafverfahrens nicht berechtigt und können die von der Zeugin unkonkret dargestellten Aussagen auch nicht so interpretiert werden, als seien Zusagen über die Angelegenheit des Austauschs der Vignette hinaus gegangen. Aus dem dem Bf zugesandten Schreiben der ASFINAG geht jedenfalls hervor, dass der Austausch der Vignette unbeschadet allfälliger Ersatzmautforderungen erfolgt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, bei der Vignette habe ein Produktionsfehler vorgelegen, woraus er ableitet, dass ihm die ihm vorgeworfene Tat nicht angelastet werden könne.
Wie bereits unter Punkt III.2. dargestellt, kommt es auf die Frage, wer die Beschädigung der Vignette zu vertreten hat, egal, ob es sich dabei um den Bf selbst, oder den Hersteller der Vignette, die ASFINAG oder die Vertriebsstelle handelt, nicht an, sondern wäre es nach den zugrundeliegenden Bestimmungen am Bf gewesen, die vorliegende Vignette vor der Fahrt auf der Autobahn auf ihre „Unversehrtheit“ (vgl. Punkt 1.7. der Mautordnung) zu überprüfen. Der Bf hat diese Überprüfung, bei der ihm die offensichtliche Beschädigung der Vignette zweifellos aufgefallen wäre, nach eigenen Angaben nicht vorgenommen, weshalb ihm die Erfüllung des objektiven Tatbestands auch subjektiv zuzurechnen ist.

Damit ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.
Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung

Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 20 VStG eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt und hat die gesetzliche Mindeststrafe damit um ein Drittel unterschritten.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ist angesichts der Unbescholtenheit des Bf und des Umstandes, dass der Bf eine Vignette erworben hat, also der vorgesehene Betrag auch bezahlt wurde und der ASFINAG insofern keine Gelder entgangen sind, von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen ausgegangen und nach § 20 VStG vorgegangen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer aufgrund von Beschädigung ungültigen Vignette angesichts des Punktes 1.7. A I der Mautordnung ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Ein weiteres Unterschreiten der Mindeststrafe ist indes nicht angezeigt, zumal der Bf trotz erdrückender Beweislage die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht einsieht und deshalb eine noch spürbare Strafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, um ihm die Rechtswidrigkeit seines Handelns vor Augen zu führen

und ihn in Hinkunft von weiteren strafbaren Handlungen der gleichen Art abzuhalten.
Angesichts des Unterschreitens der Mindeststrafe muss auf weitere Strafzumessungskriterien nicht eingegangen werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen.

III.5. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Sache und unter Bedachtnahme auf das Verbot der reformatio in peius den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses dem § 44 a VStG entsprechend abzuändern. (vgl. statt vieler VwGH 23. April 2010; 2010/02/0090)

Die belangte Behörde hat dem Bf bereits in der Strafverfügung vorgeworfen, dass keine gültige Klebevignette an seinem Fahrzeug angebracht gewesen sei. In der Begründung ihres Straferkenntnisses, welches dem Bf noch innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist (Tattag: 22. Mai 2018; Zustellung: 23. April 2019) zugestellt wurde, führt sie ausführlich zur Frage der Beschädigung der Vignette (Zerstörung) aus.
Dem Bf wurde der Vorwurf des Lenkens eines KFZ auf mautpflichtigen Bundesstraßen mit ungültiger Vignette (durch Beschädigung) daher innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist so konkret vorgeworfen, dass er vor Doppelbestrafung geschützt war. Der Spruch des Straferkenntnisses, in welchem der Umstand der „Ungültigkeit der Vignette“ nicht vorgeworfen wurde, muss vom Verwaltungsgericht insofern korrigiert werden.

III.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der Strafe, sohin 40 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl